Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 574

Enteignung zugunsten Privater

Von

Dr. Wilhelm Schmidbauer



Duncker & Humblot · Berlin

WILHELM SCHMIDBAUER

Enteignung zugunsten Privater

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 574

Enteignung zugunsten Privater

Von Dr. Wilhelm Schmidbauer



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schmidbauer, Wilhelm:

Enteignung zugunsten Privater / von Wilhelm Schmidbauer. -

Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 574)

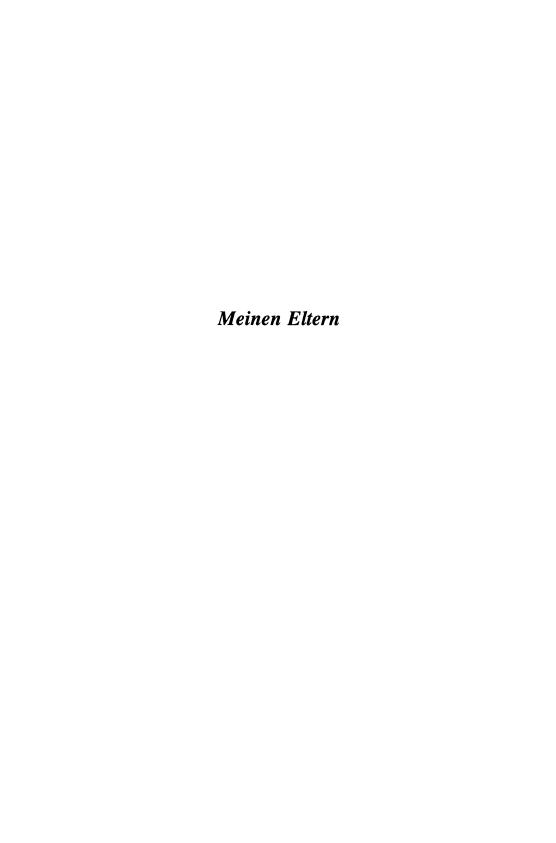
Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06740-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-06740-1



Vorwort

Der Schutzumfang des Eigentums durch die Rechtsordnung war noch stets von gesellschaftspolitischer Brisanz. Dennoch führt Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG seit Inkrafttreten des Grundgesetzes in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft eher ein Schattendasein. Seine inhaltliche Tragweite ist noch heute über weite Strecken ungeklärt. Besonders umstritten ist dabei der Fall, daß der Staat enteignet, um das entzogene Eigentum auf ein anderes Rechtssubjekt des Privatrechts zu übertragen. Erst in jüngster Zeit hat eine Reihe derartiger Vorhaben die Verwaltungsgerichte und das Bundesverfassungsgericht beschäftigt. Aufgabe dieser Schrift war es, zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG eine derartige Enteignung zugunsten Privater zuläßt.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1988 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Mit aufrichtigem Herzen danke ich an erster Stelle Herrn Professor Dr. Udo Steiner, dem Inhaber des Lehrstuhles für Öffentliches Recht. Er hat das Thema während der unvergessen schönen Jahre meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl angeregt und die Arbeit in jeder Phase ihrer Entstehung fürsorglich mit persönlichem Interesse und fachlichem Rat begleitet.

Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens möchte ich Herrn Professor Dr. Otto Kimminich danken.

Nicht zuletzt gilt mein Dank dem Geschäftsführer des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Rechtsanwalt Simon, der die Arbeit in die Reihe der "Schriften zum Öffentlichen Recht" aufgenommen hat.

Liebevoll haben meine Eltern mein Dissertationsverfahren mit großem Verständnis und finanzieller Unterstützung gefördert. Bei der Erstellung des Manuskripts mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ist mir mein Bruder, Herr cand. med. Robert Schmidbauer, freudig mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Auch ihm sei herzlich gedankt.

Regensburg, im August 1989

Wilhelm Schmidbauer

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

	Einleitung und Einführung in die Problemstellung	21
	2. Kapitel	
	Begriffserklärung und Terminologie	27
A.	Das Eigentum	27
В.	Die Enteignung I. Die Enteignung iSd Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG II. Die Enteignung zugunsten Privater	27 28 29
C.	III. Die Enteignung zugunsten Privater und die transitorische Enteignung Der Enteignungsbegünstigte	29 30
D.	Der Private	31
	3. Kapitel	
	Ausgewählte Aspekte zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Enteignung zugunsten Privater	33
A.	Enteignung im Bereich des Bergbaus	34
В.	Enteignung im Bereich des Eisenbahnbaus	35
C.	Enteignung im Bereich der Industrieanlagen und ihrer Erschließung	35
D.	Enteignung zur Erfüllung sozialer Aufgaben	37
E.	Zeit des Nationalsozialismus	38

4. Kapitel

	Ausgangspunkt aller Betrachtungen: Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG	39
A.	Doppeldeutigkeit des Wortlautes	39
	I. Der Wortlaut und die Person des Begünstigten	39
	II. Der Wortlaut und die materiellen Eingriffsvoraussetzungen	40
В.	Die Entstehungsgeschichte und die privatbegünstigende Enteignung	40
C.	Die teleologische Auslegung: Der Zweck der Grundrechtsverbürgung	42
	5. Kapitel	
	·	
	Analyse der bisherigen Praxis	44
A.	Die Behandlung von Enteignungsfällen zugunsten Privater durch die Verwaltungsbehörden	44
В.	Rechtsprechung über die Enteignung zugunsten Privater	49
	I. Zivilgerichte	49
	II. Badischer Staatsgerichtshof	51
	III. Bundesverwaltungsgericht	51
	IV. Bundesverfassungsgericht	51
C.	Enteignungsvorhaben zugunsten Privater im Meinungsbild der Literatur	52
D.	Gesetzliche Regelungen einer Enteignung zugunsten Privater	53
	6. Kapitel	
	Formelle Anforderungen an eine Enteignung zugunsten Privater	55
A.	Gesetzesvorbehalt bei privatbegünstigender Enteignung	55
В.	Gesetzliche Fixierung des Enteignungszweckes	56
	I. Die drei denkbaren Lösungswege	57
	II. Heute geltende gesetzliche Regelungen	57
	III. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Generalklausel in den Ent-	50

	IV. Folgerungen des Bundesverfassungsgerichts aus Art. Satz 2 GG	. 14 Abs. 3
	V. Diskussion dieser Rechtsprechung	
C.	Gesetzliche Festlegungen der Enteignungsvoraussetzungen	
	I. Gesetzesvorbehalt und Enteignungsvoraussetzungen nach verfassungsgericht	
	II. Literarische Euphorie zum Gesetzesvorbehalt	(
	III. Gesetzesvorgaben und administrative Umsetzungstechnik	k (
	1. Grenzen der abstrakten Normierbarkeit	
	2. Rechtsstaatliche Bestimmtheit der Eingriffsnorm	
	3. Gefahr konkreter Regelungen in allgemeinen Enteigr	nungsgesetzen
	4. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Gesetzgebe	er
D.	Legalenteignungen zugunsten Privater	
	I. Vorteile der Legalenteignung zugunsten Privater	
	II. Nachteile der Legalenteignung zugunsten Privater	
E.	Gesetzliche Festlegungen zur Allgemeinwohlsicherung	
	I. Die Forderung nach einer gesetzlichen Sicherung	
	II. Gesetzliche Grundlagen bei Sicherung durch Verwaltung	gsakt
	III. Gesetzesvorbehalt und öffentlichrechtlicher Vertrag	
F.	Gesetzliche Regelungen privatbegünstigender Enteignungen	
	I. Historische Vorbilder	
	II. Geltende gesetzliche Regelungen	
	III. Gesetzliche Regelungen der Fälle privatbegünstigender En	teignungen
	IV. Gesetzliche Regelungen des Kreises der enteignung Privaten	
G.	Besondere Anforderungen an die Rechtsqualität des begünsnehmers?	
	I. Der Enteignungsbegünstigte als Beliehener	
	II. Exkurs: Bedeutung der gesetzlichen Terminologie "Verlei eignungsrechts"	
	III. Inhaber von Konzessionen und Privilegien	,

н.	günstigten	77
J.	Exkurs: Die Frage nach dem Rechtsanspruch des künftigen Begünstigten auf Enteignung	78
	I. Gründe für einen Rechtsanspruch des Enteignungsbegünstigten	79
	II. Gründe gegen einen Rechtsanspruch des Enteignungsbegünstigten	79
	7. Kapitel	
	Das Wohl der Allgemeinheit bei der Enteignung zugunsten Privater	81
A.	Bemerkungen zur Terminologie "Wohl der Allgemeinheit"	81
В.	Funktion der verfassungsrechtlichen Allgemeinwohlklausel in Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG	85
	I. Ermöglichung staatlicher Bedarfsdeckung an privatem Eigentum	86
	Befugnisnorm für den Staat zum Zugriff auf das private Eigentum	87
	2. Grenzen staatlicher Hoheitsmacht für Enteignungseingriffe	88
	II. Gesetzliche Regelungsbefugnis unterhalb der Grenze des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG	89
	III. Rechtsstaatliche Konfliktbewältigung als Programminhalt	90
C.	Definition des Begriffs "Wohl der Allgemeinheit" in Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG	91
	I. Einigkeit über negative Ausgrenzungen	91
	1. Das Verbot von zweckfreien Enteignungen	92
	2. Das Verbot der Berücksichtigung rein fiskalischer Interessen des Staates	93
	3. Das Verbot einer Gewinnerzielung des Privaten	100
	4. Das Verbot einer Enteignung zur Vermögensumschichtung	105
	5. Das Verbot einer allgemeinen Wirtschaftsförderung	107
	6. Das Verbot der Berücksichtigung emotionaler Gesichtspunkte	108
	7. Das Verbot der Enteignung aus bloßer Bequemlichkeit	109
	8. Das Verbot einer Enteignung aus Eigeninteresse der Machthabenden	111
	9. Das Verbot einer Enteignung aus reinen Privatinteressen	112
	II Der Versuch einer nositiven Definition in der Rechtsprechung	113

	III.	Versuche einer allgemein gültigen Umschreibungsformel in der Rechtswissenschaft	115
		1. Die These von der Undefinierbarkeit des Allgemeinwohls	115
		2. Allgemeinwohl als Artikulationsproblem	116
		3. Konkretisierungserfordernis	117
		4. Steigerungsformeln	119
		5. Quantitätsprobleme	121
		6. Qualitätsforderungen	122
		7. Anknüpfungen an Staatsaufgaben	124
		8. Anknüpfungen an Staatszwecke	125
		9. Interessenabwägung als Ansatz	127
		10. Gefährdungsprüfung	128
D.	Mom	entaufnahmen innerhalb einer dynamischen Betrachtung	129
	I.	$GenerelleUnm\"{o}glichkeiteinerstatischenAllgemeinwohlbestimmung\ \dots$	129
	II.	Notwendigkeit dynamischer Flexibilität in der Betrachtung	132
E.	Woh	der Allgemeinheit als Auftragsprogramm zur Konfliktlösung	134
	I.	Notwendigkeit der Abwägung der konkreten widerstreitenden Belange im Einzelfall	135
	II.	Schritte auf dem Weg zur Entscheidungsfindung und Besonderheiten bei einer privatbegünstigenden Enteignung	137
		1. Umfassende Ermittlung aller relevanten Tatsachen	138
		2. Feststellung der Unternehmensrechtfertigung	139
		3. Aussonderung der Kriterien, die das Allgemeinwohl nicht zu begründen vermögen	141
		4. Gewichtung der Belange der Allgemeinheit an der Enteignung	142
		5. Bestimmung der Interessen des Betroffenen an der Erhaltung seines Eigentums	145
		6. Abwägung zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Eigentümerinteressen	147
F.	Allge	meinwohl und private Interessen	150
	I.	Enteignungen und private Zwecke	151
	II.	Mögliche Parallelität von privaten und öffentlichen Interessen	151
	III.	Enteignung bei paralleler Interessenlage	153
	IV.	Die Frage nach dem Übergewicht öffentlicher Belange über private Interessen des Enteignungsbegünstigten	155
	V.	Die Frage nach der Unmittelbarkeit des Unternehmensvorteils	157

J.	Das notwendige Gewicht der Allgemeinwohlaufgabe bei einer Enteignung zugunsten Privater	159
	I. Erforderlichkeitsbetrachtungen	159
	Die Erforderlichkeit der Enteignung	160
	2. Die Erforderlichkeit des Vorhabens	161
	3. Die Erforderlichkeit der Vorhabensrealisierung in privater Hand .	161
	II. Verfassungsrechtliche Maßstäbe außerhalb des Art. 14 GG	162
	1. Art. 15 GG als Grenze der Enteignung zugunsten Privater	162
	2. Verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Enteignung zugunsten Privater	164
	III. Verfassungsrechtliche Anforderungen aus Art. 14 GG	167
	1. Herrschende Meinung in der Literatur	167
	2. Böhmers Forderungen	168
	3. Schwerdtfegers Gegenposition	169
	4. Eigener Versuch einer angemessenen Lösung	170
	a) Wertigkeit der enteignungsrechtlichen Gemeinschaftsziele	170
	b) Sicherung des Enteignungszweckes	171
	8. Kapitel	
	Exemplarische Stichproben zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten	172
A.	zum Kriterium Allgemeinwohl bei	172 172
Α.	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens	
A.	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten	172
A.	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur	172 172
A.	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik	172 172 173
A.	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik 2. Sektorale Strukturpolitik	172 172 173 173
A.	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik 2. Sektorale Strukturpolitik 3. Raumordnung und Landesplanung	172 172 173 173 174
	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik 2. Sektorale Strukturpolitik 3. Raumordnung und Landesplanung II. Insbesondere: Argument Arbeitsplätze	172 172 173 173 174 174
	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik 2. Sektorale Strukturpolitik 3. Raumordnung und Landesplanung II. Insbesondere: Argument Arbeitsplätze III. Die Volkswirtschaft	172 172 173 173 174 174 175
	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik 2. Sektorale Strukturpolitik 3. Raumordnung und Landesplanung II. Insbesondere: Argument Arbeitsplätze III. Die Volkswirtschaft Die Bedeutung planerischer Aussagen	172 173 173 174 174 175
	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik 2. Sektorale Strukturpolitik 3. Raumordnung und Landesplanung II. Insbesondere: Argument Arbeitsplätze III. Die Volkswirtschaft Die Bedeutung planerischer Aussagen I. Realisierung einer Bauleitplanung	172 173 173 174 174 175 176
	zum Kriterium Allgemeinwohl bei privaten Enteignungsbegünstigten Wirtschaftliche Ziele des Enteignungsunternehmens I. Die Förderung der Wirtschaftsstruktur 1. Regionale Strukturpolitik 2. Sektorale Strukturpolitik 3. Raumordnung und Landesplanung II. Insbesondere: Argument Arbeitsplätze III. Die Volkswirtschaft Die Bedeutung planerischer Aussagen I. Realisierung einer Bauleitplanung 1. Bisherige Praxis, Ansichten der Literatur und der Fachgerichte	172 173 173 174 174 175 176 176

		Inhaltsverzeichnis	15
	II.	Fachplanungen	178
		Raumordnung und Landesplanung	179
C.	Sozia	lle Ziele des Enteignungsunternehmens	179
	I.	Die transitorische Enteignung	179
	II.	Eigenheim- und Wohnungsbau	181
		1. Bedarfsfeststellung	181
		2. Sozialauswahl	181
	III.	Stadtentwicklung	181
D.	Ersch	iließung und Versorgung als Ziele des Enteignungsunternehmens	182
	I.	Öffentliches Verkehrsbedürfnis	182
	II.	Rohstoffgewinnung und Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Gütern	183
E.	Die E Entei	Befriedigung allgemeiner Grundbedürfnisse der Gesellschaft als Ziel des gnungsunternehmens	184
	I.	Ernährung und Landwirtschaft	184
	II.	Energiewirtschaftliche Überlegungen	184
	III.	Sportstätten, Gesundheitswesen, Wissenschaft und Forschung	184
F.	Weite	ere existenzielle Interessen als Ziele des Enteignungsunternehmens	185
	I.	Umweltschutz	185
	II.	Entsorgung und Sicherheitserwägungen	186
G.	Gese	llschaftliche Vorteile als Ziel des Enteignungsunternehmens	186
	I.	Verhinderung von Bodenspekulation und Preistreiberei	186
	II.	Kostenersparnis beim Endverbraucher	186
	III.	Wirtschaftliche Wertschöpfung und Kapitalverwertung	187
	IV.	Vergnügungswerte	187
		9. Kapitel	
		Sicherung des Allgemeinwohls	
		durch die Enteignungsbehörde	188
A.	Allge	meine Vorbemerkungen zur Sicherung des Allgemeinwohls	188
	I.	Gegenwärtiger Befund in tatsächlicher Hinsicht	188
	TT	Gasahiahtliaha Varhildar	190

III. Rechtsanspruch der Allgemeinheit aus der Gemeinwohlsicherung

191

	IV.	Sic	herung des Enteignungszwecks durch den früheren Eigentümer	193
	V.	Sic	herung des Wohls der Allgemeinheit durch die Verwaltung	195
В.			igkeit einer Sicherung als Verfassungsgebot aus Art. 14 Abs. 3 G	195
	I.	Ger	meinwohl als Legitimation des Eigentumsopfers	196
	II.	Ver	rgleich mit staatlichen Unternehmensträgern	199
	III.		sächliche Abhängigkeit der Allgemeinheit und Streben nach privatem rteil	200
	IV.	Fre	ier Wille des neuen Eigentümers als Unsicherheitsfaktor	202
	V.	Alt	ernative Erklärungsversuche	203
		1.	Erforderlichkeitsprinzip und Gemeinwohlsicherung	203
		2.	Geschichtliche Entwicklung als Sicherungsgrund	203
		3.	Gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Unternehmens als Sicherungsgrundlage	204
		4.	Sicherungsmaßnahmen und Gleichheitssatz	205
C.	Grun	dges	etzlich erforderliche Sicherungszuverlässigkeit	205
	I.		swirkungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auf die Sicherungszuversigkeit	206
		1.	Erfordernis einer hinreichenden Sicherung	206
		2.	Sicherungsmaßnahmen und dynamische Flexibilität des Gemeinwohls	206
		3.	Sicherungsmaßnahmen und Belastung des Begünstigten	208
		4.	Sicherungsmaßnahmen und Person des Begünstigten	209
	II.	Zul	ässigkeit des Austausches des Enteignungszweckes	211
	III.	Zul	ässigkeit eines Austausches der begünstigten Privatperson	212
	IV.	Rec	chtsnachfolge in der Person des Enteignungsbegünstigten	213
	V.	Ber	reicherung des Begünstigten nach Zweckerfüllung	214
D.	Prakt	ische	e Probleme der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen	215
	I.	Ent	scheidungszeitpunkt und Prognoseunsicherheiten	216
	II.	Kne	ebelung wirtschaftlicher Handlungsfreiheit	218
	III.	Dur	rchsetzbarkeit von Sicherungsmaßnahmen im Krisenfall	219
		1.	Abwälzung des unternehmerischen Risikos auf die öffentliche Hand	219
		2.	Änderung der tatsächlichen Verhältnisse als Vollstreckungshindernis	220

	IV.	Erh	altung staatlicher und privater Planungsflexibilität	221
	V.		hältnis zu sonstigen Aufsichtsregelungen und Behördenzuständig- ien	223
E.	Stufe	n më	öglicher Sicherungsziele	224
	I.	Zah	alung der Enteignungsentschädigung	224
	II.	Beg	ginn der Realisierung des Vorhabens	225
	III.	Vol	llendung der Realisierung des Vorhabens	225
	IV.	We	itere Aufrechterhaltung des Vorhabenszweckes	226
F.	Siche	rung	gsdauer	227
	I.	Ans	sichten in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur	228
	II.	Pro	bleme der Realisierung in der Praxis	233
	III.		ener Lösungsvorschlag: Flexibilität statt schematisch starrer Hand- ung	234
		1.	$Ver fassungsrechtlicher Eigentumsschutz und Dauer der Sicherung \ldots $	235
			Grundgesetzliche Erbrechtsverbürgung und Dauer der Sicherung $ \dots $	235
		3.	Zeit, Eigentum und mangelnde Analogiefähigkeit gesetzlicher Regelungen	236
		4.	Formelle Festlegung von Sicherungsfristen	236
		5.	Materielle Festlegung der Sicherungsfrist	237
G.	Denk	bare	Sicherungsmittel	238
	I.	Das	Gesetz	238
	II.	Ver	ordnungs- oder Satzungsrecht, Pläne	240
	III.	Wio	derruf und Widerrufsvorbehalt	241
		1.	Enteignung, Rückübereignung und Widerruf	241
		2.	Widerrufsgründe	243
			a) Widerrufsgründe aus der Sphäre des Enteignungsbegünstigtenb) Widerrufsgründe, die der Enteignungsbegünstigte nicht zu ver-	243
			treten hat	244
			Umfang der Zulässigkeit des Widerrufs	244
			Teilwiderruf	247
			Widerrufsvorbehalt	248
	IV.		lingung	251
			Gründe gegen eine bedingte Enteignung	251
			Gründe für die Zulässigkeit einer bedingten Enteignung	252
		3.	Umfang der Zulässigkeit einer bedingten Enteignung	253
			a) Auflösende Bedingungb) Aufschiebende Bedingung	253 253
		4.	Zweckmäßigkeit einer bedingten Enteignung	254

V.	Bef	ristung	254
	1.	Legislatorischer Befund	255
	2.	Grundsätzliche Bedenken gegen eine Befristung	255
	3.	Historische Aspekte einer Befristung der Enteignungsverfügung	256
	4.	Entscheidungserhebliche Gesichtspunkte zur Zulässigkeit einer Befristung	257
	5.	Zulässigkeit einer Befristung im Einzelfall	258
	6.	Zeitdauer,	258
	7.	Verlängerungsmöglichkeiten	259
VI.	Auf	lage und Auflagenvorbehalt	260
	1.	Zweckmäßigkeit von Auflagen bei Enteignungsverfügungen	260
	2.	Arten von Auflagen	261
	3.	Auflagen und Gesetzesvorbehalt	261
	4.	Auflagen und Koppelungsverbot	262
	5.	Vollstreckung einer Auflage	262
	6.	Auflagenvorbehalt	263
VII.	Öff	entlichrechtliche Verträge	263
	1.	Rechtsnatur des Vertrages	263
	2.	Zulässigkeit des Vertrages und rechtmäßiger Vertragsinhalt	264
	3.	$Zweck m\"{a} \emph{Bigkeit} \ \"{o} ffentlichrechtlicher \ Sicherungsvertr\"{a} ge \ \dots \dots$	264
	4.	Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge	265
	5.	Verträge zugunsten Dritter	265
	6.	Leistungsstörungen und Wegfall der Geschäftsgrundlage	266
VIII.	Ver	tragsstrafe	266
IX.	Sic	nerheitsleistung und Bürgschaft	267
X.	Sicl	nerungsdienstbarkeit	269
	1.	Dingliche Sicherungen für öffentliche Zwecke	269
	2.	Verhaltenssicherung durch Dienstbarkeit	270
	3.	Bestimmtheit der Handlung	271
	4.	Beschränkung im tatsächlichen Gebrauch	271
	5.	Faktischer Zwang zu positivem Tun	272

	Inhaltsverzeichnis	19
	6. Die Sicherung eines Kontrahierungszwanges	273
	7. Praktizierte Anwendungsfälle	273
	XI. Sonstige privatrechtliche und öffentlichrechtliche Bedingungen	274
	1. Privatrechtliche Bindungen	274
	2. Öffentliche Bindungen	275
	XII. Offener Katalog der Sicherungsmittel und Enteignung	275
H.	Die Pflichtenstellung des enteignungsbegünstigten Privaten als Verwaltungsträger	276
J.	Möglicher Sicherungsinhalt	277
	I. Herstellungspflicht	277
	II. Betriebs- und Verwendungspflicht	277
	III. Kontrahierungspflicht	277
	IV. Sonstige Einflußnahme auf die spätere unternehmerische Gestaltung	277
K.	Sonderprobleme	278
	I. Rechtliche Zulässigkeit nachträglicher Sicherungsmaßnahmen	278
	II. Vorzeitige Beendigung der bestehenden Sicherung	278
	10. Kapitel	
	Gerichtliche Kontrolle der Enteignung zugunsten Privater	279
Α.	Ermächtigung zur Prognose, aber kein Beurteilungsspielraum	279
	I. Gerichtliche Kontrolle des Wohls der Allgemeinheit	279
	II. Gerichtliche Kontrolle des Enteignungsgesetzes	280
В.	Gerichtliche Kontrolle der Allgemeinwohlsicherung	280
	11. Kapitel	
	Besonderheiten der Rechtsstellung des Enteigneten bei privatem Enteignungsbegünstigtem	282
Α.	Abwehrrecht gegen die Enteignung	282
	I. Abwehrrechte aufgrund des geplanten Enteignungsunternehmens	282
	II. Abwehrrechte aufgrund mangelnder Sicherung des Allgemeinwohls	282

B. Rückübereignungsanspruch bei privatem Enteignungsbegünstigtem	283
I. Der Anspruch auf Rückübereignung	283
II. Die Realisierung des Rückübereignungsanspruches	283
III. Anspruchsgegner	284
IV. Grenzen des Rückübereignungsanspruches	285
C. Entschädigung und Entschädigungshöhe bei der Enteignung zugunsten Privater	287
I. Anspruchsgegner	287
II. Entschädigungsart und Entschädigungshöhe	287
12. Kapitel	
Zusammenfassung	288
Schrifttumsverzeichnis	292
Stichwortverzeichnis	313

1. Kapitel

Einleitung und Einführung in die Problemstellung

"Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig". Dies legt unser Grundgesetz in Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 fest. So sehr diese Verfassungsnorm durch ihre einfache und schlichte Sprache beeindruckt, so groß sind die Schwierigkeiten, die sich hinter einer genauen Bestimmung des inhaltlichen Gehalts ihrer Aussage verbergen. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG hat seit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. 5. 1949 in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft ein Schattendasein geführt. In den bisher erschienenen Registerbänden der amtlichen Entscheidungssammlungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs erscheint der Begriff "Wohl der Allgemeinheit" als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Enteignung kein einziges Mal. Bis vor kurzem war auch rechtswissenschaftliche Literatur zu diesem Thema eine Ausnahmeerscheinung. Dies verwundert um so mehr, als der in der Praxis weitaus bedeutsamste Fall einer Enteignung der staatliche Zugriff auf Grund und Boden ist. In anderem Zusammenhang hat hierzu das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluß vom 12. 1. 1967 ausgeführt¹: "Die Tatsache, daß der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzustellen. . . ". Vielleicht war gerade aufgrund der Sonderstellung des Bodens die Zulässigkeit der Enteignung nur in den seltensten Fällen umstritten. Juristische Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer Enteignung spielten sich zumeist vor Zivilgerichten ab: Es wurde fast ausschließlich lediglich um die Höhe der Enteignungsentschädigung prozessiert². Andererseits herrscht kein Mangel an Veröffentlichungen zur generellen Gemeinwohlproblematik im Staatswesen der Neuzeit. Neben - nicht gerade allzu vielen — Juristen fühlte sich auch so manch andere wissenschaftliche Disziplin berufen, Beiträge zu leisten: Politologen, Soziologen, Philosophen, Theologen und nicht zuletzt auch Wirtschaftswissenschaftler, um nur einige zu

¹ BVerfG, Beschl. v. 12. 1. 1967, BVerfGE 21, 73 (82).

² Eine Ausnahme bilden vor allem Gerichtsverfahren über die Rechtmäßigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen, die Grundlage einer Enteignung sind, vgl. 8. Kap. B. II.

nennen³. Der Streit der Wissenschaftler führte zu grundsätzlichen Aussagen zum Staatswesen, deren Wert hier nicht weiter untersucht werden soll. Zur Konkretisierung der Gemeinwohlformel des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG hat dies alles aber nur wenig zu Tage gefördert. Die Diskussion erbrachte nicht einmal insoweit einen tragfähigen Konsens, als sie die grundrechtlich verbürgte Eigentumsgewährleistung betraf. Dies überrascht nicht.

Noch zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte der Menschheit herrschte Einigkeit in der Bewertung des Eigentums. Wohl bei keinem anderen Rechtsinstitut oder Rechtsgebilde hat das Werturteil der Rechtsgenossen so zwischen allen Extremen geschwankt wie beim Eigentum. Zu Recht kann Friedrich Kreft⁴ feststellen, daß das Eigentum vergöttert und verteufelt wurde. Seine Beispiele belegen dies anschaulich. In Menschenrechtskonstitutionen haben Revolutionäre das Eigentum für unverletzlich und heilig erklärt⁵. Andere haben es als kriminell gebrandmarkt⁶. Bei Kommunisten ist das Privateigentum als kapitalistisches Macht- und Unterdrückungsinstrument gesellschaftlich diskreditiert⁷, gleichzeitig sprechen sie in ihren Verfassungen das sozialistische Eigentum "heilig" — ein Adjektiv, das man in diesem Zusammenhang wohl am allerwenigsten zu finden erwartet⁸. Die einen Rechtslehrer haben dem Staat die Befugnis zur

³ Vgl. die Literaturnachweise aus jüngster Zeit bei Alexander von Brünneck, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1984 und Rudolf Wendt, Eigentum und Gesetzgebung, 1985.

⁴ Friedrich Kreft, Der Eigentumsbegriff des Art. 14 GG in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, JA 1976, 253.

⁵ Art. 17 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. 8. 1789: "La propriete etant un droit inviolable et sacre, nul ne peut en etre prive, si ce n'est lorsque la necessite publique, legalement constatee, l'exige evidemment, et sous la condition d'une juste et prealable indemnite." Ebenso: Art. 17 Constitution du 3 septembre 1791, Declaration des droits del'homme et du citoyen; Text abgedruckt bei: Charles Debasch / Jean-Marie Pontier, Les constitutions de la France, 1983, S. 9; vgl. weiter Jean-Jacques Chevalier, Historie des institutions et des regimes politiques de la France de 1789 a nos jours, Paris 1972, S. 22 ff; Simon Kaiser, Französische Verfassungsgeschichte von 1789 bis 1852, Leipzig 1852, S. 454 f; vgl. aber auch § 164 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. 3. 1849, RGBl. 1849, S. 101 (sog. Paulskirchenverfassung): "Das Eigentum ist unverletzlich" und hierzu: E.R. Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1961, S. 304 (321).

⁶ "Eigentum ist Diebstahl": Der Satz stammt aus dem Jahre 1840 von dem französischen Sozialisten Pierre Joseph Proudhon (*1809 †1865), einem geistigen Vater von Karl Marx.

⁷ Die Verfassung der DDR beispielsweise schützt neben dem sozialistischen Eigentum in Art. 10, bei dem es sich um Eigentum des Staates oder von Genossenschaften handelt, lediglich in Art. 11 das persönliche Eigentum. Hierzu zählt nur Eigentum, das nicht kapitalistisch genutzt ist. Nicht geschützt ist also das Privateigentum, das auf längere Sicht ganz beseitigt werden soll. Vgl. Herder Lexikon Politik, Sonderausgabe 1982, Stichwort Eigentumsordnung.

⁸ So z. B. Art. 101 der Verfassung der Volksrepublik China vom 20. 9. 1954: "Das öffentliche Eigentum der Volksrepublik China ist heilig und unverletzlich"; Art. 131 der Verfassung der UdSSR vom 5. 12. 1936: "Jeder Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unantastbare Grundlage

Enteignung abgesprochen⁹, die anderen erklären, Eigentum sei gesellschaftlich überhaupt nur durch das Institut der Enteignung erträglich¹⁰. Jenseits dieser pathetisch formulierten Extrempositionen hat in den letzten Jahren auf der nüchternen Grundlage des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG eine Sachdiskussion über die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Enteignung eingesetzt. In literarischer Hinsicht mag es an dieser Stelle genügen, die Promotion von Michael Frenzel "Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung" aus dem Jahre 1978 zu nennen. Der aktuelle Anstoß zur Sachdiskussion jedoch kam von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es sind im wesentlichen drei Urteile des Gerichts, die sich mit dem Problem der *Enteignung* befassen¹¹ und die sich nahtlos in die Reihe jener Entscheidungen aus der jüngsten Zeit einfügen, mit denen das höchste deutsche Gericht in teilweiser Abweichung von der absolut herrschenden Lehre und der ständigen Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ganz allgemein seiner Konzeption der grundrechtlich verbürgten *Eigentumsgewährleistung* Geltung verschaffen will¹².

Der erste Fall mutet etwas außergewöhnlich an, ist deswegen aber keinesfalls weniger bedeutungsvoll. Es geht um die sogenannte Bad Dürkheimer Gondelbahn 13. Soweit der Sachverhalt im vorliegenden Zusammenhang von Interesse ist 14, sei er kurz dargestellt: Die Firma Dürkheimer Gondelbahn Gesellschaft ist eine private GmbH, an der die Stadt Bad Dürkheim mit einem Zwanzigstel beteiligt ist. Sie existiert seit dem Jahre 1964 und verfolgt das Vorhaben, vom Wurstmarktgelände in der Stadt Bad Dürkheim auf den Teufelstein eine Gondelbahn zu errichten. Der Höhenunterschied, den die Seilbahn überwindet, beträgt 250 Meter. Die entsprechende Fußwanderung nimmt 30 bis 45 Minuten in Anspruch. Die Fahrt mit der Seilbahn hingegen dauert 7 Minuten. Nachdem der freihändige Erwerb der Grundstücke oder Dienstbarkeiten zum Überschweben mit der Gondelbahn zum Teil gescheitert war und die Bezirksregierung und das

der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht des Heimatlandes, als Quelle des wohlhabenden und kulturvollen Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.". Weitere rechtsvergleichende Hinweise bei Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Art. 14 — Bearbeitung 1969, vor Rdnr. 1.

⁹ "Der Staat hat das Eigentum nicht geschaffen und darf es deshalb auch nicht wegnehmen": Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Auflage 1868, 1. Band, S. 231.

¹⁰ Bielenberg, Verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie und Sozialbindung im Städtebau, DVBI 1971, 441 ff (446); vgl. zu weiteren Einzelheiten: Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rdnr. 18.

¹¹ Vgl. die Nachweise in den Fußnoten 13, 17 und 21.

¹² Vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 12. 6. 1979, BVerfGE 52, S. 1 ff — Kleingartenrecht —; BVerfG, Beschl. v. 14. 7. 1981, BVerfGE 58, S. 137 ff — Pflichtexemplar —; BVerfG, Beschl. v. 15. 7. 1981, BVerfGE 58, S. 300 ff — Naßauskiesung —.

¹³ BVerfG, Urt. v. 10. 3. 1981 — 1 BvR 92, 96/71, BVerfGE 56, S. 249 ff = NJW 1981, 1257 ff = DÖV 1981, S. 373 ff = DVBl. 1981, S. 542 ff = EuGRZ 1981, S 232 ff = JZ 1981, S 271 ff = JuS 1982, S. 852 ff.

¹⁴ In verfahrensmäßiger Hinsicht vgl. den Sachverhalt bei BVerfG, Urt. vom 10. 3. 1981, NJW 1981, S. 1257 — in der amtlichen Sammlung nicht abgedruckt.